

# Rechtsfrage: Der Umgang mit Schülerfotos

## Beitrag von „Bingenberger“ vom 21. Juli 2016 20:59

Ich habe nun einige Zeit Dr. Internet befragt und keine eindeutige Antwort gefunden. Ich frage nicht weil ICH vor dem konkreten Problem stehe, sondern immer wieder in Foren und Gruppen von diesem "Problem" lese und dann immer selbst rätsele, was denn richtig ist.

Folgendes Szenario:

Die Klassenlehrerin Frau Mustermann hat in vier Jahren Grundschule sehr viele Bilder von den Kindern gemacht. Diese Bilder möchte sie gerne an alle Eltern weitergeben. In Zeiten des Internets will sie dazu einen Ordner bei Dropbox anlegen, diesen freigeben und an die Eltern mailen.

Meine Fragen:

- Hätte die Lehrerin überhaupt diese ganzen Fotos im Unterricht machen dürfen, ohne die Eltern vorab zu fragen? Immerhin ist Unterricht im Gegensatz zu einem Schulfest ja keine öffentliche Veranstaltung. Oder gehört "Fotos machen" zu dem, was ein Lehrer per se machen darf? (siehe hierzu <http://blog.schulverwaltung.de/fachinfos/deta...fentlichung-82/> )
- Darf ich Fotos bei Dropbox hochladen? Die Übermittlung der Bilder stellt für mein Verständnis eine "Datenverarbeitung im Auftrag" dar, für dich a) einen Vertrag mit dem Anbieter brauche und die mir b) mein Vorgesetzter genehmigen wird. Da Dropbox aber in den USA ist und keinen Einblick in das Backoffice gewährt, dürfte ich hierfür eigentlich keine Genehmigung bekommen, oder? (siehe hierzu [https://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/faq\\_ds/](https://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/faq_ds/) )
- Darf ich trotzdem Fotos bei Dropbox hochladen, wenn die Eltern hierzu explizit zustimmen? Darf mich also mit expliziter Einwilligung der Eltern gegen die Datenschutzbestimmungen meines Landes hinwegsetzen?
- Kann ich mir von den Eltern überhaupt eine pauschale Einwilligung für "alle Fotos" einholen, ohne dass die Eltern die Fotos gesehen haben? Es könnte ja durchaus sein, dass auf einem Foto ein Kind derart doof dargestellt ist, dass Eltern dieses Foto nicht veröffentlicht wissen wollen. (siehe hierzu <https://www.ruv.de/ratgeber/eltern...roeffentlichung> )

Letztlich mündet dies in der Frage, ob ich Fotos überhaupt irgendwie rechtssicher an die Eltern weitergeben darf.

---

## **Beitrag von „Tintenklecks“ vom 21. Juli 2016 21:42**

Ich habe Fotos von einer Klassenfahrt schon mal via Dropbox an die Eltern weitergegeben. Ich habe allerdings beim Elternabend die Möglichkeit mit den Eltern erstens besprochen und hatte zweitens von allen Eltern das Einverständnis dazu.

Einer Kollegin, die das ebenfalls so praktizieren wollte, konnte keine Einstimmigkeit in dieser Frage erzielen und hat es daraufhin gelassen.

Auch bei der Weitergabe von Bildern auf CDs würde ich unbedingt vorher die Eltern schriftlich um Erlaubnis fragen. Allerdings bin ich da sehr eindeutig, ich erstelle nur Bildersammlungen, wenn alle einverstanden sind. Der Aufwand, einzelne Kinder auszusortieren oder unkenntlich zu machen, ist mir bei Klassenfotos zu groß.

---

## **Beitrag von „Raynor“ vom 22. Juli 2016 10:06**

Ich bin kein Experte, aber meine Klausur in Medienrecht liegt nicht allzuweit zurück, von daher sollte das folgende zumindest einigermaßen stimmen 😊 :

### Zitat von Bingenberger

- Hätte die Lehrerin überhaupt diese ganzen Fotos im Unterricht machen dürfen, ohne die Eltern vorab zu fragen? Immerhin ist Unterricht im Gegensatz zu einem Schulfest ja keine öffentliche Veranstaltung. Oder gehört "Fotos machen" zu dem, was ein Lehrer per se machen darf? (siehe hierzu <http://blog.schulverwaltung.de/fachinfos/deta...fentlichung-82/>)

Der Aspekt ist am Eindeutigsten (und der verlinkte Artikel legt das im großen und ganzen auch ganz gut dar):

Es gab keine Einwilligung der Eltern, es war nicht öffentlich, die Kinder waren vermutlich Hauptmotiv der Fotos und nicht Beiwerk, die Kinder sind vermutlich klar zu erkennen und es war kein Ereignis der Zeitgeschichte (außer der Unterricht war wirklich wirklich super super revolutionär 😊 ) => Die Bilder hätten (unabhängig von einer späteren Veröffentlichung) nicht gemacht werden dürfen.

### Zitat von Bingenberger

Kann ich mir von den Eltern überhaupt eine pauschale Einwilligung für "alle Fotos" einholen, ohne dass die Eltern die Fotos gesehen haben? Es könnte ja durchaus sein, dass auf einem Foto ein Kind derart doof dargestellt ist, dass Eltern dieses Foto nicht veröffentlicht wissen wollen. (siehe hierzu [ruv.de/ratgeber/eltern-kind/er...erfotos-veroeffentlichung](http://ruv.de/ratgeber/eltern-kind/er...erfotos-veroeffentlichung) )

Ja, du kannst dir definitiv eine pauschale Einwilligung einholen, wenn die Eltern bereit sind das zu unterschreiben (sowohl fürs Herstellen der Bilder als auch für die Veröffentlichung). Das liegt dann in der Entscheidungsgewalt der Eltern, ob die denken dass das 'ne gute Idee ist ;).

Zu den Datenschutzbestimmungen kann ich dir nicht weiterhelfen, außer dass es (zumindest nach dieser Übersichtsseite) wirklich so zu sein scheint, wie du darstellst^^  
Die einzige "Lösung" wäre, die Fotos nicht über Drittanbieter zu verschicken, sondern auf einen Schulserver zu legen oder direkt zu verschicken (per Mail, aber da werden sich die Eltern bedanken, wenn sie erstmal 3 Stunden 'ne Mail laden müssen 😊 ).

---

### **Beitrag von „Thamiel“ vom 22. Juli 2016 10:38**

Ist es denn so, dass die Eltern nicht im voraus gefragt wurden? Bei uns gibt es bereits auf dem Anmeldebogen einen Teil, in dem sich die Eltern zum Thema Schülerfotos erklären müssen. Im Durchschnitt widersprechen 1-2 Eltern der Veröffentlichung entsprechender Fotos. Balken drüber und fertig ?

---

### **Beitrag von „Schantalle“ vom 22. Juli 2016 10:44**

Machen wir auch so, allerdings hänge ich die Bilder im Klassenzimmer auf oder gebe sie- ganz altmodisch- als Papierversion raus. Ist das schon veröffentlichen?

Die einmalige, generelle Einwilligung der Eltern reicht nicht aus, wurde in dem Artikel ja auch erläutert. Im Zweifelsfalle haben diejenigen Eltern Recht, die die Persönlichkeitsrechte ihrer Kinder einklagen.

---

### **Beitrag von „Thamiel“ vom 22. Juli 2016 12:19**

### Zitat von Schantalle

Die einmalige, generelle Einwilligung der Eltern reicht nicht aus, wurde in dem Artikel ja auch erläutert.

Das habe ich scheinbar überlesen. Da steht nur, dass sich Eltern auf solche Einverständniserklärungen nicht einlassen sollten. Haben sie bei uns aber nun mal (zu 98,xx %). Mit anderen Worten können sie bestenfalls im nachhinein widerrufen?

---

### **Beitrag von „SteffdA“ vom 22. Juli 2016 12:34**

Da greift eine Mischung aus dem Recht am eigenen Bild der Fotografierten und dem Urheberrecht des Fotografierenden. Unter Umständen kommt noch das Hausrecht desjenigen dazu, in dessen Räumen die Aufnahmen gemacht wurden.

Bei der Suche im Netz findet man z.B. diese Seite: <http://anwalt-im-netz.de/urheberrecht/recht-am-eigenen-bild.html>.

Das Hausrecht greift z.B. dann, wenn in den entsprechenden Räumen das Fotografieren generell verboten oder aber erwünscht ist.

Das Urheberrecht an der Fotografie liegt immer beim Fotografen. Es ist m.E. auch nicht abtretbar; es sind nur Veröffentlichungs- u. Verwertungsrechte abtretbar.

Das Recht am eigenen Bild greift bei Veröffentlichung und manchmal bei Fertigung der Fotografie (hierzu steht einiges im o.a. Link).

Interessant ist auch der Absatz "Ereignis der Zeitgeschichte" in o.g. Link (ziemlich weit unten). Da könnte durchaus eine Klassenfahrt oder Schulabschlußfeier o.ä. drunterfallen.

Grüße  
Steffen

---

### **Beitrag von „Schantalle“ vom 22. Juli 2016 13:03**

Die exakten Wortlaute aus dem Bundesgesetz heißen: "Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

..." ...(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird."

Ich kann mir gut vorstellen, dass ein "Sie dürfen mein Kind generell fotografieren und es darf auf der Schulhomepage zu sehen sein" dann schwierig wird, wenn das Foto des Kindes in irgendeinem anderen Internetspeicher erscheint, vor allem, wenn es dabei irgendwie auch noch "unvorteilhaft" aussehen sollte. Dann ist vielleicht ein Kind bauchfrei/ ohne Kopftuch/ trägt mit 12 Schwimmflügel..., ich weiß es nicht, ich vermute einfach, im Zweifel werden immer die Eltern Recht kriegen, dass sie gerade von diesem Foto in diesem Zusammenhang nichts wussten.

---

### **Beitrag von „Thamiel“ vom 22. Juli 2016 13:10**

Einfach: Wir sind für die Schulhomepage verantwortlich und nicht für irgendeinen anderen Internetspeicher.

---

### **Beitrag von „marie74“ vom 25. Juli 2016 14:54**

Ich verstehe das auch so, dass man für die Veröffentlichung der Bilder das Einverständnis der Eltern benötigt. Wenn ich als Lehrer die Kinder fotografiere und diese Bilder nur den Kindern selbst und den Eltern zur Verfügung stelle, dann ist das keine Veröffentlichung. Und für das "Zur-Verfügung-Stellen" kann man durchaus Email oder Dropbox benutzen.

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 25. Juli 2016 18:33**

[Zitat von marie74](#)

Ich verstehe das auch so, dass man für die Veröffentlichung der Bilder das Einverständnis der Eltern benötigt. Wenn ich als Lehrer die Kinder fotografiere und diese Bilder nur den Kindern selbst und den Eltern zur Verfügung stelle, dann ist das keine Veröffentlichung.

Und für das "Zur-Verfügung-Stellen" kann man durchaus Email oder Dropbox benutzen.

---

Du hast Recht, dieses Einverständnis ist unabdingbar. Der von dir beschriebene Fall ist übrigens nur dann ok, wenn du ausschließlich Bilder von Kind A an ausschließlich die Eltern von A ( und das Kind selber) heraus gibst. Andernfalls mag es sich zwar um keine Veröffentlichung handeln, aber zumindest um eine Verbreitung der Bilder. Und auch das kollidiert bei fehlender Einwilligung des Kindes und der Eltern(!) gegen das Recht auf informelle Selbstbestimmung.

---

### **Beitrag von „Bingenberger“ vom 12. August 2016 09:25**

Ich habe jetzt Rückmeldung unseres Datenschutzbeauftragten erhalten: Fotos zählen ja auch zu den personenbezogenen Daten. Da sie jedoch nicht in Anlage 1 der VO-DV I aufgeführt sind, braucht die Schule zur Erhebung dieser Daten (sprich: zum Fotografieren) die schriftliche Einwilligung der Eltern.

---

### **Beitrag von „Valerianus“ vom 12. August 2016 10:20**

Fotos stehen im Abschnitt A - Individual- und Grunddaten der VO-DV I, sind im Gegensatz zu vielen anderen Daten jedoch als freiwillig und jederzeit widerrufbar gekennzeichnet, weshalb die meisten Schulen in NRW sich dafür direkt bei Einschulung eine Einwilligung geben lassen. Das Problem was du mit der Veröffentlichung hast dürfte eher §120 Absatz 1 SchulG NRW sein: "Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der in § 36 genannten Kinder sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist."

Fotos für Sitzpläne/Tabulate/Teachertool o.ä. sollten also kein Problem sein (wenn das Kind oder die Eltern das grundsätzlich nicht wollen, wird das einzelne Kind hier ausgespart), aber warum eine Veröffentlichung eine dir durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe sei, wird schwer zu erklären sein.

---

## **Beitrag von „Lisam“ vom 28. Mai 2018 15:12**

Holt ihr euch nun eigentlich die Einverständniserklärung aller Eltern/Schüler, dass die Schülerdaten - wenn auch verschlüsselt - auf dem iPad in Teachertool verarbeitet werden? Letztlich ist es doch selbst mit der durch die Schulleitung abzusegnenden Erklärung nicht getan, oder?

---

## **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 28. Mai 2018 16:38**

Richtig.

Der Schulleiter genehmigt dir zwar die Verwendung von Fotos, aber nur dann, wenn die Eltern den zugestimmt haben.

Bis vor kurzem war die landläufige Meinung, dass die pauschale Erlaubnis bei der Schulanmeldung reichen würde. (Ob das wirklich so war, sei mal dahingestellt.)

In Zeiten der Dsgvo ist es aber so, dass die Erlaubnis zur Nutzung von Daten für den konkreten Fall gilt.

Ich würde an deiner Stelle also einen Elternbrief rausgeben, in dem die Eltern die bestätigen können, dass du die Fotos machen darfst.

Kl. Gr. Frosch

---

## **Beitrag von „Lisam“ vom 28. Mai 2018 20:28**

Ich mache gar keine Fotos mehr, sondern notiere nur noch Noten, nicht gemachte Hausaufgaben und Fehlzeiten. Ich hatte mich nur hier drangehängt, um keinen neuen Thread zu eröffnen. Würdest du mir den Elternbrief auch für meine Verwendung empfehlen?

---

## **Beitrag von „lassel“ vom 30. Mai 2018 09:19**

Richtig, ich mache auch keine Fotos mehr.

---

### **Beitrag von „marie74“ vom 30. Mai 2018 21:56**

Ich habe in der vergangenen Zeit nur noch Fotos von Schülern mit den Handykameras von Schülern machen lassen. Oder am besten noch: von den mitfahrenden/ anwesenden Eltern. Dann können sich die Eltern selbst um die Verteilung der Fotos kümmern. Auf die Schulhomepage stelle ich nur noch unverbindliche Bilder ein, z.b. heute vom Ausflug in ein Tagebaugelände ein Fotos von einem Bagger. (Ach ja, den Gästebetreuer des Tagebauunternehmens habe ich auch vorher um Erlaubnis gefragt, ob wir auch fotografieren dürfen.)

---

### **Beitrag von „Kalle29“ vom 31. Mai 2018 12:40**

Für den Spezialfall des Berufskollegs stelle ich mir die Frage, ob eine Zustimmung der Eltern bei der Verwendung von Fotos überhaupt Relevanz hat. Meinen Informationen nach (die ich noch mal raussuchen müsste) haben Jugendliche ab 16 Jahren dass Recht, ihre informelle Selbstbestimmung selbst auszuführen (so ähnlich wie die Religionsmündigkeit hält auch schon vor Beginn der Volljährigkeit eintritt). Damit müsste doch zumindest beim BK, wo die allermeisten SuS beim Eintritt 16 sind, eine vor Ort eingeholte Erlaubnis der SuS reichen.

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 31. Mai 2018 13:16**

Man muss da 2 verschiedene Fälle unterscheiden:

Die bloße Aufnahme eines Bildes und der damit verbundene Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Jugendlichen kann bei 16-jährigen bereits mit deren Einwilligung erfolgen. Für eine Veröffentlichung des Bildes ist aber bei unter 18-jährigen zusätzlich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig.

---

### **Beitrag von „Kalle29“ vom 31. Mai 2018 18:18**

Hast du dafür eine Quelle? Insbesondere eine, die den Begriff "Veröffentlichung" beschreibt? Mir geht es nicht um Fotos auf einer Webseite, sondern um die bei mir sehr beliebte Namensliste mit Fotos, die ich bei Übernahme einer neuen Klasse nutze, um die Namen der SuS besser zu lernen. Ist eine Weitergabe dieser Fotoliste an Kollegen schon eine Veröffentlichung?

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 31. Mai 2018 18:50**

Die maßgeblichen Quellen hierzu waren das Bundesdatenschutzgesetz, das Urheberrechtsgesetz und das Kunsturhebergesetz. Da diese diesbezüglich der neuen DSGVO nachgeordnet zu sein scheinen, mag sich da noch etwas verändert haben, bin noch am Einlesen, was davon für unsere Arbeit, aber auch für mein Hobby Fotografie alles relevant ist.

Der Begriff Veröffentlichung richtet sich letztlich auf das Zuverfügungstellen des Bildes für einen potentiell unbeschränkten Teilnehmerkreis und dürfte die Weitergabe an Kollegen nicht unbedingt umfassen. Aber es gibt m.E. etwas anderes zu beachten im Kontext Schule. Digitale Bilder von Personen gelten als personenbezogene Daten, von denen Schule nur die unbedingt notwendigen Daten überhaupt erheben und verarbeiten darf. Dazu dürften Schülerfotos nicht zählen. Und das scheint unabhängig davon zu sein, ob die Schüler und/oder deren Eltern darin einwilligen. Hier bin ich aber selber noch am genauer nachforschen.

---

### **Beitrag von „Kalle29“ vom 1. Juni 2018 13:39**

#### Zitat von Seph

Digitale Bilder von Personen gelten als personenbezogene Daten, von denen Schule nur die unbedingt notwendigen Daten überhaupt erheben und verarbeiten darf

Soweit mir bekannt ist, gilt diese Einschränkung nur für den Teil, der absolut zwingend für die Nutzung (der Webseite/der Behörde/der Schule) notwendig ist. Der Schulträger benötigt das Foto nicht, also kann ich dieses Datum nicht verpflichtend bei der Anmeldung erheben. Auf freiwilliger Basis mit Zustimmung kann ich aber meines Wissens nach jede Information erheben, solange sie eben nicht verpflichtend ist.

Dazu Paragraph 6 DSGVO [Klick](#):

## Zitat

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

Zusammen mit Paragraph 8

## Zitat

Gilt [Artikel 6](#) Absatz 1 Buchstabe a bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, so ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes rechtmäßig, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird.

Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften zu diesen Zwecken eine niedrigere Altersgrenze vorsehen, die jedoch nicht unter dem vollendeten dreizehnten Lebensjahr liegen darf.

Hier wird das Einwilligungsalter auf 16 festgelegt, allerdings offenbar für Dinge wie Facebook und Co. Ich vermute, eine gerichtliche Auslegung würde dann auch für jede andere Datenverarbeitung ein Alter von mindestens 16 Jahren voraussetzen (was ja vom Gesetzgeber so gewollt scheint). Diese beiden Paragraphen zusammen scheinen am BK dafür zu sorgen, dass freiwillige Fotos durch Einwilligung der SuS gemacht werden können. Rechtssicher ist das aber nicht.

---

### **Beitrag von „SteffdA“ vom 1. Juni 2018 16:34**

Naja... es gibt noch ein sogenanntes berechtigtes Interesse daten zu erheben.

---

## **Beitrag von „Kalle29“ vom 1. Juni 2018 18:02**

Du meinst

Zitat

(...)die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Ich bezweifel, dass der Wunsch des Kalle29, die Namen in der neuen Klassen mit Hilfe von Fotos leichter auswendig lernen zu können, die Grundrechte der Person überwiegt. Ich habe es aber bis jetzt auch immer so gehandhabt, dass ich eine explizite Zustimmung (allerdings nicht schriftlich) der SuS für die Klassenfotos haben wollte. Gelegentlich wurde das auch abgelehnt. Ich halte das auch für das gute Recht der SuS, nicht als Foto irgendwo durch die Weltgeschichte zu reisen.

Letztlich lehne ich mich da nicht allzu weit aus dem Fenster. Die Interpretation der DSGVO ist ja nicht meine Aufgabe.

---

## **Beitrag von „Bolzbold“ vom 1. Juni 2018 21:07**

<Mod Modus>

Todoques Beitrag wurde hier entfernt.

---

## **Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 2. Juni 2018 11:43**

Zitat von Kalle29

Soweit mir bekannt ist, gilt diese Einschränkung nur für den Teil, der absolut zwingend für die Nutzung (der Webseite/der Behörde/der Schule) notwendig ist. Der Schulträger

benötigt das Foto nicht, also kann ich dieses Datum nicht verpflichtend bei der Anmeldung erheben.

Es gibt berechtigte Gründe, wegen derer die Schule als Behörde Fotos der Schüler erheben kann. Bei uns sind dies einerseits die Passotos in der Studierendenakte, andererseits sind unsere Schülerausweise mit Fotos versehen. Ob solche Gründe vorliegen, muss allerdings behördlicherseits geprüft werden.

Was allerdings überhaupt nicht geht, ist, dass Schülerfotos über irgendwelche GMX-Accounts oder so in der Weltgeschichte umhergeschickt werden. Da ist m.E. schon die Grenze zum Dienstvergehen überschritten.

---

### **Beitrag von „Kalle29“ vom 2. Juni 2018 12:29**

#### Zitat von Meerschwein Nele

Ob solche Gründe vorliegen, muss allerdings behördlicherseits geprüft werden.

Und das erscheint mir der relevante Punkt zu sein. Schülerausweise sind ja eine freiwillige Sache. Dafür ist sicherlich kein vorauselendes Foto erlaubt (und war es sicherlich auch nie). Wofür habt ihr Fotos in der Akte?

---

### **Beitrag von „SteffdA“ vom 3. Juni 2018 10:10**

#### Zitat von Meerschwein Nele

Ob solche Gründe vorliegen, muss allerdings behördlicherseits geprüft werden.

Warum? In der DSGVO steht diesbezüglich (Vorliegen berichtigter Interessen) nichts von behördlicher Prüfung.

Ansonsten halte ich es schon für ein berechtigtes Interesse unsere Schüler identifizieren zu können. Wir sollen schließlich individuelle Bewertungen und rechtssichere Zertifikate ausgeben. Da sollte die persönliche Zuordnung mit entsprechender Zuverlässigkeit vorgenommen werden können.